

Ergänzende Bedingungen

zu der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“.

Als ergänzende Bedingungen im Sinne der NDAV gelten nachstehende ergänzende Bedingungen:

1. Netzanschluss gemäß §§ 5 bis 9 NDAV

- a) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Hilden GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- b) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss über das Niederdrucknetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen.
- c) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Hilden GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Niederdrucknetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, beginnend von der Versorgungsleitung bis zum Druckregelgerät. Je nach Lage der Versorgungsleitung erfolgt ein Zu- oder Abschlag auf die Netzanschlusskosten.

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch nach den im Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH, das als Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 beigefügt wurde, veröffentlichten Pauschalsätzen.

- d) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Hilden GmbH ferner die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- e) Die Stadtwerke Hilden GmbH macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgliedert in Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten – mit. Nach Annahme bzw. Einigung über das Angebot schließen der Anschlussnehmer und die Stadtwerke Hilden GmbH einen schriftlichen Netzanschlussvertrag nach § 4 Abs. 1 NDAV zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
- f) Die Stadtwerke Hilden GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- g) Die Brennwerte (max. und min. Wert 2012/2013) mit den sich nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten betragen:

Gesamtnetz: von 9,985 kWh/m³ bis 10,163 kWh/m³

Der für die Versorgung maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar, gemessen hinter dem Hausdruckregler.

2. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV

- a) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten betragen.
- b) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- c) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheb-

lich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.

- d) Der Baukostenzuschuss und die in § 9 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.
- e) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV

- a) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1 c) und d) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Hilden GmbH angemessene Vorauszahlungen.
- b) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Hilden GmbH auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- a) Die Stadtwerke Hilden GmbH oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an und setzen sie bis zu den Haupt- und Verteilungssicherungen unter Druck (Inbetriebsetzung). Sie erfolgt mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke Hilden GmbH bzw. durch deren Beauftragten.
- b) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Hilden GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- c) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Hilden GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand, zumindest aber nach den im Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH, das als Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 beigelegt wurde, veröffentlichten Pauschalsätzen.
- d) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Hilden GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH als Anlage 2 zu den ergänzenden Bedingungen festgelegt.

6. Verlegung von Versorgungs- und Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3 NDAV, § 12 Abs. 3 NDAV und nach § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß §§ 23, 24 NDAV

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im diesen Ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen Steuersatz zusätzlich berechnet.

7. Inkrafttreten

Die ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2014 in Kraft.